

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH

§ 1 Geltung

(1) Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die Eisenwerk Hasenclever & Sohn GmbH, Battenberg (nachfolgend „Hasenclever“ genannt) mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, Hasenclever hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Geltung dieser AGB einverstanden, und zwar ebenso für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird, sie aber dem Auftraggeber bei einem von Hasenclever bestätigten Auftrag zugegangen sind.

(2) Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten diese AGB in ihrer aktuellen Version im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Auftraggeber. Bei Unklarheiten gilt jedenfalls die dem Auftraggeber zuletzt mitgeteilte Version.

(3) Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(4) Im Einzelfall getroffene Individualabreden sind vorrangig. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Fax, Brief).

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber Hasenclever zu erfolgen haben (Fristsetzung, rückt, Mängelanzeige, Rücktritt und Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Fax, Brief).

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Schriftform

(1) Die Angebote von Hasenclever sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Hasenclever dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen Hasenclever seine Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Ist eine Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so kann Hasenclever dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt entweder schriftlich (bspw. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Ware.

(3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Hasenclever behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr übergebenen und übersandten Unterlagen oder Gegenständen (Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, usw.) vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Hasenclever Dritten nicht zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

§ 3 Preise und Zahlung, Abtretung

(1) Die Preise gelten für den vereinbarten aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr-, Zusatz- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln darf der Auftraggeber höchstens den doppelten Betrag in Höhe des Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde verpflichtet, in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrages eine Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten.

(4) Befindet sich der Auftraggeber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen von Hasenclever sofort fällig. In diesem Fall und bei Eigenantrag des Auftraggebers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers sowie bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse entfallen etwaig bewilligte Rabatte und Skonti. Zusätzlich kann Hasenclever bei nicht rechtzeitiger Zahlung Lieferungen und sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Auftraggeber zurückhalten, eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen und/ oder gelieferte noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zurückverlangen, bei fehlender Herausgabemöglichkeit ist Hasenclever berechtigt, Wertersatz zu verlangen.

(5) Erhält Hasenclever nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, kann Hasenclever den Auftraggeber zur Vorleistung oder zur Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen einer angemessenen Frist auffordern. Befolgt der Auftraggeber diese Aufforderung nicht, ist Hasenclever berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen sowie Schadensersatz zu verlangen. Außerdem kann Hasenclever in diesem Fall sämtliche offenen Forderungen sofort fällig stellen.

(6) Hasenclever ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

(7) Sämtliche Zahlungen sind bei einem dem Auftraggeber mitgeteilten Factoring Gesellschaft oder sonstigen Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an das bekannt gegebene Factoring Unternehmen oder den bekanntgegebenen Abtretungsempfänger in der jeweils bekannt gegebenen Betragshöhe zu leisten; im Übrigen sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an Hasenclever zu leisten.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Von Hasenclever in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Der Beginn der angegebenen Leistungs- bzw. Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Etwaige Verzögerungen der Lieferung, die durch behördliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen verursacht werden, begründen keinen Verzug.

(3) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Auftraggebers zur Begründung des Verzugs erforderlich.

(4) Hasenclever zahlt im Falle des Verzugs keine Vertragsstrafe. Individualabreden bleiben hiervon unberührt. Eine Haftung wegen eines Verzögerungsschadens aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

(5) Hasenclever haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, sofern Hasenclever diese nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Hasenclever die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Hasenclever zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung (E-Mail, Fax, Brief) gegenüber Hasenclever vom Vertrag zurücktreten.

(6) Hasenclever ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(7) Gerät Hasenclever mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Hasenclever auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser AGB beschränkt.

(8) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch Hasenclever aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Hasenclever berechtigt, Ersatz in Höhe des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von Hasenclever bleiben unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Hasenclever überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 35088 Battenberg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Hasenclever auch eine Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Hasenclever noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Hasenclever dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.

(3) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 5 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Sachmängel, Mängelansprüche

(1) Angaben von Hasenclever zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(2) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(4) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgebliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei einem Werkvertrag findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Kunde hat nach Gefahrübergang bzw. Abnahme des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und uns festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 24 Stunden, schriftlich anzuzeigen.

(5) Hasenclever ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Hasenclever, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(7) Die Mängelansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Hasenclever den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz

(1) Die Haftung von Hasenclever auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Hasenclever haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, auf die der Auftraggeber vertraut und auch vertrauen darf. Vertragswesentlich sind z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers bezwecken.

(3) Soweit Hasenclever gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Hasenclever bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Hasenclever für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von einmalig € 10.000.000,- pro Jahr (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung) begrenzt, auch wenn es sich um Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Auf Verlangen übersendet Hasenclever an den Auftraggeber eine Kopie der Versicherungspolice. Im Falle einer Leistungsfreiheit des Versicherers, welche auf einer Obliegenheitsverletzung von Hasenclever beruht, verpflichtet sich Hasenclever, gegenüber dem Auftraggeber bis zur Höhe der Deckungssumme aus eigenen Mitteln einzustehen.

(5) Haftungsausschlüsse und -Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Hasenclever.

(6) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen.

(7) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn Hasenclever die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft

(1) Hasenclever behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Geschäftsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist Hasenclever berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Hasenclever ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Hasenclever jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für Hasenclever vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Hasenclever nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hasenclever das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Hasenclever verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Hasenclever.

(6) Im Falle einer Lieferung ins Ausland ist Hasenclever berechtigt, vom Auftraggeber zum Zwecke der Besicherung der Zahlungsansprüche die Übergabe einer dem deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Erfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der EU zugelassen ist, zu verlangen.

§ 9 Werkzeuge (Eigentum und Unterhaltungskosten)

Werkzeuge und Vorrichtungen, die Hasenclever zur Verfügung stellt, einkauft und nutzt und/oder die zu Vertragszwecken gesondert auf Kosten des Auftraggebers gefertigt werden, verbleiben im Eigentum von Hasenclever. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten auf durch Hasenclever verschuldete Mängel oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens Hasenclever zurückzuführen sind, trägt Hasenclever diese Kosten. Eine Verpflichtung zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen besteht nicht. Nach Auf-

tragsende wird Hasenclever auf Anforderung die ordnungsgemäße Vernichtung und/oder Unbrauchbarmachung nachweisen.

§ 10 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Hasenclever; Hasenclever sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.